

§ 382 StPO **Strafprozessordnung (StPO)**

Bundesrecht

Fünftes Buch – Beteiligung des Verletzten am Verfahren -> Zweiter Abschnitt – Privatklage

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

§ 382 StPO – Mitteilung der Privatklage an den Beschuldigten

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so teilt das Gericht sie dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mit.